

**Förderungsrichtlinien Gewässerökologie  
für kommunale Förderungswerber  
2022**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Gegenstand der Förderung.....	4
§ 3	Förderungswerber.....	4
§ 4	Art und Ausmaß der Förderung.....	4
§ 5	Voraussetzungen und Bedingungen .....	5
§ 6	Durchführung der Förderung .....	5
§ 7	Kontrolle und Rückerstattung.....	7
§ 8	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	7
§ 9	Geschlechtsneutrale Bezeichnungen.....	7
	Impressum.....	8

# § 1 Allgemeines

- (1) Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer ist die Reduktion von hydromorphologischen Belastungen zur Erreichung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans und des Wasserrechtsgesetz 1959–WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF.
- (2) Die Landesförderung Gewässerökologie ist als Kofinanzierung von Maßnahmen für Wasserverbände, Wassergenossenschaften und Gemeinden konzipiert, für welche auch eine Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG-Förderung) gewährt wird.
- (3) Soweit in diesen Richtlinien keine abweichenden Festlegungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der „Förderungsrichtlinien des Bundes“ sowie die Allgemeinen Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln gemäß Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 10. Juli 2018 sinngemäß. Unter Förderungsrichtlinien des Bundes sind die „Förderungsrichtlinien 2021 – Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber“ – herausgegeben vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus – in der geltenden Fassung zu verstehen.
- (4) Die grundsätzliche Förderfähigkeit einer Maßnahme nach den Förderungsrichtlinien des Bundes ist somit eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung einer Landesförderung Gewässerökologie. Ebenso sind die „Förderungsrichtlinien des Bundes“ sinngemäß auf die Landesförderung von Vorhaben anzuwenden, für die keine UFG-Förderung gewährt wird.
- (5) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel gewährt werden.
- (6) Auf das Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, insbesondere auf die dort normierten Informations- und Veröffentlichungspflichten, wird ausdrücklich hingewiesen.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Landesförderung Gewässerökologie.
- (8) Der Einsatz der Förderungsmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- (9) Förderstelle für die Landesförderung Gewässerökologie ist die Abteilung Wasserwirtschaft im Amt der Tiroler Landesregierung.

## § 2 Gegenstand der Förderung

Es gelten die Bestimmungen des § 4 der Förderungsrichtlinien des Bundes sinngemäß.

## § 3 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- (1) Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasserverbände und -genossenschaften nach dem Wasserrechtsgesetz (WRG 1959) die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Gewässern umsetzen;
- (2) Physische und juristische Personen, die Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Gewässern umsetzen, wenn sie keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt nicht als Anbieter eines Produktes oder einer Dienstleistung auftreten und somit nicht dem EU-Beihilferecht gemäß Art. 107 ff des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV unterliegen.

## § 4 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen als prozentualer Anteil der förderfähigen Kosten gewährt.
- (2) Das Ausmaß der Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 30 % der förderbaren Kosten gemäß § 2 dieser Richtlinien.
- (3) In fachlich begründeten Ausnahmefällen können die Kosten für Projektierungen und Planungen (Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Studien, generelle Planungen, Detailplanungen) bis zu 100 % der förderbaren Kosten betragen.
- (4) Für Maßnahmen, die mit Geldmitteln aus EU-Programmen gefördert werden, reduzieren sich die förderbaren Kosten um den Betrag der gewährten EU-Förderung. Die darüber hinaus gehenden Kosten werden im gemäß Abs. 2 festgelegten Förderungsausmaß gefördert.

## § 5 Voraussetzungen und Bedingungen

Die Bestimmungen des § 7 der Förderungsrichtlinien des Bundes gelten sinngemäß mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

- (1) zu Abs. 1 Z. 3: Maßgeblich für den Baubeginn ist das Einlangen des Förderantrages bei der Einreichstelle gemäß § 6 (2) dieser Richtlinien.
- (2) Der Baubeginn hat innerhalb von 1 Jahr ab der Förderzusicherung zu erfolgen. Andernfalls behält sich das Land Tirol die Stornierung der Zusicherung vor;
- (3) Projektierungen und Planungen haben im Einvernehmen mit dem Land Tirol zu erfolgen (Mitwirkung des Landes):  
Die Mitwirkung des Landes Tirol kann die Festlegung der Planungsziele, die Überprüfung der Planungsergebnisse in Bezug auf die Erfüllung der Planungsziele, die Eignung der vorgesehenen Problemlösung, die Variantenentscheidung sowie die Festlegung der weiteren Planungsschritte umfassen. Eine Kontrolle von Berechnungen und Konstruktionsdetails durch das Land Tirol findet nicht statt. Bei der Förderzusicherung teilt das Land Tirol dem Förderwerber mit, wie die Mitwirkung erfolgen soll.
- (4) Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % plus € 10.000,- der zugesicherten Investitionskosten und jedenfalls ab einem Betrag von mehr als € 100.000,- können nur nach einer Genehmigung anerkannt werden.

## § 6 Durchführung der Förderung

- (1) Der Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular gemeinsam mit den in § 9 der Förderrichtlinien des Bundes angeführten Unterlagen einzureichen.
- (2) Förderungsanträge sind beim örtlich zuständigen Baubezirksamt des Amtes der Tiroler Landesregierung („Einreichstelle“ im Sinne dieser Richtlinie) digital einzubringen:
  - Baubezirksamt Imst für Maßnahmen in den Bezirken Imst und Landeck  
Eichenweg 40, 6460 Imst  
Email: [bba.imst@tirol.gv.at](mailto:bba.imst@tirol.gv.at)
  - Baubezirksamt Innsbruck für Maßnahmen in den Bezirken Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Land und Schwaz  
Valiergasse 1c, 6020 Innsbruck  
Email: [bba.innsbruck@tirol.gv.at](mailto:bba.innsbruck@tirol.gv.at)
  - Baubezirksamt Kufstein für Maßnahmen in den Bezirken Kitzbühel und Kufstein  
Baumgartnerstraße 9, 6330 Kufstein  
Email: [bba.kufstein@tirol.gv.at](mailto:bba.kufstein@tirol.gv.at)

- Baubezirksamt Lienz für Maßnahmen im Bezirk Lienz  
Iseltaler Straße 1, 9900 Lienz  
Email: [bba.lienz@tirol.gv.at](mailto:bba.lienz@tirol.gv.at)
  - Baubezirksamt Reutte für Maßnahmen im Bezirk Reutte  
Allgäuer Straße 64, 6600 Reutte  
Email: [bba.reutte@tirol.gv.at](mailto:bba.reutte@tirol.gv.at)
- (3) Die Einreichstellen können weitere für die Beurteilung des Förderungsantrages notwendig erscheinende Unterlagen verlangen.
  - (4) Die Förderungszusage erfolgt durch die Förderstelle in Form einer schriftlichen Förderungszusicherung.
  - (5) Die Zusicherung wird erst mit der Annahme- und Verpflichtungserklärung durch den Fördernehmer rechtsverbindlich, die spätestens bis Ablauf einer Frist von drei Monaten der Förderstelle vorzulegen ist.
  - (6) Auszahlungen der Förderung erfolgen in Form von Investitionszuschüssen nach Vorlage von Rechnungsnachweisen bei der zuständigen Einreichstelle, die eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung umfassen. Hierfür sind die Formulare der Bundesförderung zu verwenden.
  - (7) Es können Teilauszahlungen entsprechend dem Baufortschritt und aufgrund des geprüften Rechnungsnachweises erfolgen, wobei die Förderstelle sich vorbehält, einen Deckungsrücklass von 5 % bis zur abgeschlossenen Endabrechnung einzubehalten.
  - (8) Bis zur Endabrechnung können höchstens die zugesicherten Kosten berücksichtigt werden.
  - (9) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
  - (10) Der Förderungswerber hat innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung die von ihm erstellte Abrechnung gemäß der Förderrichtlinie des Bundes bei der zuständigen Einreichstelle vorzulegen.
  - (11) Nach Durchführung der Kollaudierung durch die Förderstelle und der Endabrechnung durch die Abwicklungsstelle des Bundes erfolgt die letzte Auszahlung.

## § 7 Kontrolle und Rückerstattung

- (1) Die Bestimmungen des § 12 der Förderungsrichtlinien des Bundes gelten sinngemäß.
- (2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Organen oder Beauftragten des Amtes der Tiroler Landesregierung und des Landesrechnungshofes zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (3) Der Förderungsenehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen einer angemessenen Frist zurück zu zahlen und/oder es ist das Erlöschen einer zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Förderung vorzusehen, wenn
  - a. die Förderung auf Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungsenehmers zugesichert wurde;
  - b. in dieser Richtlinie oder in der Annahme- und Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt werden;
  - c. verpflichtende Nachweise nicht erbracht oder Kontrollmaßnahmen verhindert wurden;
  - d. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;
  - e. der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Landesmittel nicht im vorgegebenen Zeitraum vorgelegt wird.
  - f. eine Förderung gemäß §4(3) dieser Richtlinien erfolgte aber die Umsetzung der eingereichten Planung bzw. Maßnahme unterlassen wurde.

## § 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Richtlinien Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber zur Gewährung von Landesmitteln treten am 1.3.2022 in Kraft und gelten bis zum Außerkrafttreten der Förderungsrichtlinie des Bundes.
- (2) Anträge auf Gewährung von Förderungen aus Landesmitteln, welche vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingebracht wurden und für die noch keine Förderungsentscheidung vorliegen, sind nach diesen Richtlinien zu behandeln.

## § 9 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Die in diesen Förderungsrichtlinien verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

# Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Wasserwirtschaft  
Herrengasse 3  
6020 Innsbruck

[wasserwirtschaft@tirol.gv.at](mailto:wasserwirtschaft@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at/wasser](http://www.tirol.gv.at/wasser)

Herausgegeben: Land Tirol